



Berlin, den 23.09.2021

Ansprechpartner
Geschäftsführender
Vorstand

Regeln zum Spielbetrieb im BBV im Zusammenhang mit der SARS-COV 2 - Pandemie

Liebe Mitglieder,

nachfolgende Regelungen stehen im Zusammenhang mit dem laufenden Spielbetrieb des BBV unter Corona-Bedingungen und **gelten ergänzend** zu den Durchführungsbestimmungen für Mannschaftswettbewerbe und den Durchführungsbestimmungen Meisterschaften. Die Regelungen basieren u.a. auf dem Konzept für den Sportbetrieb des Deutschen Kegler- und Bowlingbund e.V. (DKB).

Aus der SARS-COV 2 – Infektionsschutzverordnung Stand 15.09.2021 ergeben sich neben den allgemeinen Vorschriften (Mindestabstand 1,50 Meter etc.) auch Vorgaben für den Sportbetrieb, die vom Veranstalter von Wettkämpfen (und Training) aber auch Teilnehmer **zwingend einzuhalten** sind.

Neben den sich daraus ergebenden nachfolgenden Regeln, die unter den Vorbehalt etwaiger Änderungen in der Infektionsschutzverordnung stehen, **sind die Nutzungs- und Hygienevorgaben der Bowlinghallen**, aus denen sich auch die **Zugangsregeln** ergeben, **strikt einzuhalten**. Desinfektionsmittel werden von den Hallen vorgehalten.

Dem Hallenbetreiber obliegt das Hausrecht, sodass bei Verstößen gegen die Corona-Regeln losgelöst vom BBV ein Hausverbot ausgesprochen werden kann.

1. Spielbetrieb 3-G-Regel

- a. Der Spielbetrieb des BBV erfolgt unter Einhaltung der 3G-Regel. Das heißt, dass eine Teilnahme am Spielbetrieb nur für Sportler möglich ist, die entweder genesen, geimpft oder getestet sind.
- b. Um die Kontrolle zur Einhaltung der Vorgabe zu vereinfachen, wird im Rahmen der namentlichen Meldung abgefragt, ob ein Spieler als genesen, geimpft oder getestet gilt. **Die Kontrolle** der entsprechenden Nachweise erfolgt vor dem Start durch die vom BBV beauftragte Person.
- c. Der Nachweis über einen negativen Test ist **an jedem Spieltag** dem Verantwortlichen des BBV **unaufgefordert vor Beginn** des Spielbetriebes vorzuzeigen¹. Der Nachweis eines negativen Testes darf nicht älter als 24 Stunden sein, **wobei das entsprechende Zeitfenster auf das voraussichtliche Ende des Wettkampftages abzustellen ist**.
- d. **Ohne Vorlage eines Nachweises zur Einhaltung der 3-G's ist eine Teilnahme am Spielbetrieb nicht möglich.**
- e. Vorgenannte Vorgaben gelten im gleichen Maße für Betreuer, Trainer, Fans, und auch Eltern. Auch hier gilt also: ohne Nachweis keine Teilnahme.
- f. Eventuell anfallende Kosten für den Nachweis und für notwendige Tests tragen die Teilnehmer.

¹ Dieser Nachweispflicht unterliegen nicht Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen ihres Schulbesuches einer regelmäßigen Testung unterliegen (§6 Absatz 3 3.InfSchMV).

2. Kontaktdaten

- a. Sowohl der BBV als Veranstalter wie auch die Halle sind verpflichtet, die Kontaktdaten eines jeden Teilnehmers am Spielbetrieb einschließlich deren Begleiter zu erheben. Die Erhebung der Kontaktdaten erfolgt ausschließlich und nur zur Erfüllung der Anforderungen nach §4 Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin. Die Aufbewahrungsfristen ergeben sich ebenfalls aus der Verordnung.
- b. Um das Verfahren zu beschleunigen, werden diese vom Sportler bereits im Rahmen der Meldung abgefragt.
- c. Bei Bedarf kann ein zusätzlicher Bogen zur Erfassung von Kontaktdaten beim Verantwortlichen des BBV abgefordert werden, in dem dann noch nicht erfasste Kontaktdaten von weiteren Spielern erfasst werden. Dieser Bogen ist vollständig und richtig ausgefüllt zusammen mit dem Spielzettel beim Verantwortlichen des BBV abzugeben.
- d. Die Halle erhält eine Kopie dieser Kontaktdaten, es sei denn, sie erfasst die Daten auf eigenen Wegen (z.B. durch Nutzung der Luca-App.)
- e. Die Kontaktdatenerhebung von Eltern, Fans etc. erfolgt über die Halle.

3. Maskenpflicht / Spielbereich

- a. Mit Betreten der Bowlinghalle ist jeder Sportler verpflichtet, eine medizinische Mund-Nasenbedeckung zu tragen. **Einzige Ausnahmen ergeben sich aus der am Spieltag gültigen Infektionsschutzverordnung.**
- b. **Nur im Spielbereich** besteht für **den / die aktiven Spieler** keine Maskenpflicht.
- c. Im **Spielbereich** selbst dürfen sich **nur die aktiven Spieler** und -Hallenabhängig- ein Ersatzspieler / Betreuer aufhalten, für den dann die Maskenpflicht auch entfällt. Alle anderen Personen haben sich unter Einhaltung der Mindestabstandsregel und Maskenpflicht außerhalb des Spielbereiches aufzuhalten und von dort dem Spielbetrieb zu folgen.

4. Mittagspause

- a. Ähnlich den Regelungen in der Gastronomie und wie in der Vergangenheit bereits gelebt, werden den Mannschaften für die Mittagspause feste Tische zugewiesen. Nur an diesen besteht keine Verpflichtung zum Tragen der Maske.

5. Bowling als kontaktloses Sportart

- a. Bowling gilt als kontaktlose Sportart. In diesem Sinne ist auf das übliche Abklatschen, Umarmen u.ä. zu verzichten. Dies gilt nicht als Unhöflichkeit.
- b. Das Spielmaterial u.ä. wird beim Wechsel der Bahnen von jedem eigenverantwortlich transportiert. Sofern von den Hallen Vorgaben für den Bahnenwechsel (z.B. Richtung) gegeben werden, sind diese einzuhalten.
- c. Ein Unterschreiten des Mindestabstandes von 1,50 Metern ist ausschließlich im Rahmen der aktiven Sportausübung erlaubt.
- d. Nach Ende des Spielbetriebes ist das verwendete Ballmaterial individuell zu reinigen.

6. Siegerehrungen

- a. Während der Siegerehrung ist die Einhaltung des Mindestabstandes i.d.R. nicht möglich. Daher tragen sowohl die zu ehrenden Sportler wie auch Funktionäre während der Zeremonie den medizinischen Mund-Nasenschutz.
- b. Medaillen werden den Sportler nicht von Offiziellen umgehängt sondern nur übergeben.
- c. Auf Händeschütteln, Abklatschen, oder ähnliches wird aufgrund der Pandemie verzichtet.